

MIETVERTRAG ULM OG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung der Bedingungen

Für alle Angebote und Leistungen der Firma GETABOX GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB); entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt GETABOX GmbH nicht an, es sei denn, GETABOX GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GETABOX GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Die Angebote der Firma GETABOX GmbH sind freibleibend. Verträge kommen erst zustande, wenn GETABOX GmbH die Buchung des Kunden zum Vertragsabschluss bestätigt. Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsabschluss zwischen GETABOX GmbH und dem Kunden ist, dass der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert und der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Mitarbeiter und sonstige Beauftragte der Firma GETABOX GmbH sind soweit sie keine gesetzliche Vertretungsmacht z.B. aufgrund vertretungsberechtigter Organstellung oder als Prokuristen haben - nicht berechtigt oder bevollmächtigt, mündliche Vereinbarungen außerhalb des schriftlich niedergelegten Vertragsinhalts zu treffen. Mündliche Nebenabreden sind solange nicht wirksam bis eine vertragliche Vereinbarung getroffen wird. Es gelten für private Kunden die Grundlagen des BGB - für gewerbliche Kunden gelten die Grundlagen des HGB.

3. Mietvertrag über Flächen

GETABOX GmbH bietet Kunden die Möglichkeit, Gegenstände im Allgemeinen in dem von GETABOX GmbH betriebenen Gebäuden gegen Entgelt abzustellen. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages mit GETABOX GmbH kommt zwischen dem Kunden und GETABOX GmbH ein Nutzungsrecht über zugewiesene Flächen zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand dieses Vertrages. GETABOX GmbH übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die von dem Kunden eingebrachten Gegenstände. GETABOX GmbH ist verpflichtet, dem Kunden für die vereinbarte Dauer den bzw. die gebuchten Flächen zur Verfügung zu stellen. GETABOX GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht des Mietgegenstandes ab dem 1. Monat der offenen Zahlung in Höhe der ausstehenden Mietzinsen zu, sowie ein gesetzliches Pfandrecht in Höhe des ausstehenden Mietzinses an den eingestellten Gegenständen des Kunden, sofern 3 Mietraten nicht ausgeglichen werden. Des Weiteren steht der GETABOX GmbH ein Zutrittsverweigerungsrecht bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen zu. Entfernt der Kunde die Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit nicht, so tritt keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit ein (Ausschluss der Fiktion des § 545 BGB). GETABOX GmbH kann in diesem Fall für die Dauer bis zur Entfernung der Gegenstände eine Entschädigung in Höhe des Entgeltes verlangen, das für eine entsprechende Mietdauer unter Zugrundelegung des für die Mietzeit vereinbarten Entgeltes verlangt werden könnte; die weiteren Ansprüche von GETABOX GmbH bleiben hiervon unberührt. Der Mietzins ist innerhalb der ersten 3 Geschäftstage des laufenden Monats zum Ausgleich fällig - zeitanteilige Mietzinsen zum Bezug der Mietsache.

4. Verhalten auf dem Betriebsgelände / Pflichten

Auf dem Betriebsgelände der Firma GETABOX GmbH gelten die Vorschriften der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf dem gesamten Betriebsgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden. Der Kunde hat die Verkehrszeichen zu beachten, sowie den Anweisungen der Firma GETABOX GmbH jederzeit Folge zu leisten. Jeder Kunde sowie die ihn begleitenden Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen und Schädigungen Dritter zwingend vermieden werden. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Firma GETABOX GmbH zu anderen Zwecken als den zugesagten ist nicht gestattet - es gilt ein Ausschluss von Übernachtungen, Feiern, Lagerung von leicht verderblichen Lebensmitteln, Ausführung von Lackier- und Schweißarbeiten und brandgefährlichen Arbeiten. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Flächen abgestellt werden. Die Durchfahrtswege, im speziellen die Feuerwehrfahrwege und - Einfahrten, Fluchtwege, Parkplätze und allgemeine Fahrwege, dürfen zu keiner Zeit blockiert werden. Dabei hat der Kunde darauf zu achten, dass andere Fahrzeuge, insbesondere in Hinblick auf das ungehinderte Ein- und Ausparken, auf den benachbarten Stellplätzen nicht behindert werden. Soweit dem Kunden der Firma GETABOX GmbH ein bestimmter Einstellplatz zugewiesen wird, ist der Kunde verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem zugewiesenen Stellplatz abzustellen. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Flexen, etc. sind nicht erlaubt. Es handelt sich um Stellflächen für Fahrzeuge, nicht um eine Werkstatt, Arbeiten sind nicht erlaubt. Es ist kein dauerhafter Aufenthalt im Gebäude erlaubt. Jeder Mieter hält den Bereich vor seiner Box schnee- und eisfrei. GETABOX GmbH ist berechtigt, außerhalb von zugewiesenen Stellplätzen abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Kunden zu entfernen. Fahrzeuge müssen über einen Versicherungsschutz vom Eigentümer verfügen - bei abgestellten Fahrzeugen verpflichtet sich der Mieter die Motorbatterie auszubauen. Es ist dem Kunden untersagt, auf dem Betriebsgelände der Firma GETABOX GmbH ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung Reparaturen an Fahrzeugen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen, Sondermüll zu entsorgen, brandgefährliche Gegenstände jeglicher Art (insbesondere Betriebsstoffe, feuergefährliche Gegenstände, Gefahrgüter) zu lagern, Motoren permanent zu testen, sowie Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen. Verunreinigungen, die durch den Kunden oder seine Begleiter verursacht werden, sind unverzüglich und ordnungsgemäß von dem Kunden bzw. auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Bei Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers hat die Beseitigung durch ein autorisiertes Fachunternehmen auf Kosten des Kunden zu erfolgen; in diesen Fällen hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme. GETABOX GmbH ist berechtigt, das Abstellen des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände von GETABOX GmbH im Falle drohender Gefahr zu verweigern, und Fahrzeuge im Falle dringender Gefahr von dem Betriebsgelände zu entfernen. Des Weiteren ist es den Kunden und Ihren Begleitern untersagt auf dem gesamten Betriebsgelände zu rauchen (Ausnahme: Raucherzone) und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich den Lastenaufzug ausschließlich zum Transport von Gegenständen zu nutzen - Personen ist die Fahrt im Lastenaufzug ausdrücklich untersagt, die Toiletten müssen in sauberstem Zustand verlassen werden und die Beheizung darf ausschließlich durch VDE-geprüfte Geräte die auch gem. BGV bzw. den allgemeinen Vorschriften (CE, Brandschutz, Unfallverhütung, VDE) entsprechen, vorgenommen werden - es muss sichergestellt sein, dass eine Dauerbeheizung ausgeschlossen ist und alle elektrischen Geräte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften geprüft und gewartet werden. Die UVV bzw. Prüfung der elektrischen Anlagen für vom Vermieter bereitgestellte Anlagen unterliegt dem Mieter. Veränderungen an der Elektrik sind ausdrücklich verboten. Der maximale Strombezug beträgt 12 kW je BOX. Höhere Anforderungen sind dem Vermieter mitzuteilen und schriftlich genehmigen zu lassen. Auch verpflichtet sich der Kunde zur Sauberhaltung seines Bereiches und zur Reinigung von Staub, Laub, Schnee und Eis sowie dem Streuen seines Eingangsbereiches mit Streusalz - eine Schädlingsbekämpfung ist durch den Kunden zu melden und vorzunehmen. Des Weiteren verpflichten sich die Kunden eine gültige Haftpflichtversicherung selbständig ohne Aufforderung binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss vorzuweisen um Schäden an Dritten oder der GETABOX GmbH vollumfänglich abzudecken, hierbei gilt zu beachten, dass auch der Wert der einzulagernden Sache grundsätzlich der Mieter für Fälle von Diebstahl, Vermögensschäden, Vandalismus, Elementarschäden, etc. über geeignete Versicherungen absichern muss. Schäden an der Sache müssen sofort an die GETABOX GmbH gemeldet und vom Verursacher dokumentiert werden. Der Kunde versichert, dass keine illegalen und nicht gesetzeskonforme Tätigkeiten/Lagerungen am Standort ausgeführt werden und er insgesamt den, entsprechend der AGB vorgeschriebenen Versicherungsschutz, besitzt. Bei begründetem Verdacht kann die GETABOX GmbH, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, eine Überwachung der Mietsache anordnen - besteht der begründete Verdacht eines unzureichenden Versicherungsschutzes, ist GETABOX GmbH berechtigt, die Vorlage eines geeigneten Nachweises über den Versicherungsschutz zu verlangen. Werden diese Dokumente insgesamt oder teilweise nicht vorgelegt, ist GETABOX GmbH berechtigt, die Vertragserfüllung abzulehnen; in diesen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Aufgrund der permanenten Videoüberwachung wird der Übertragung des Persönlichkeitsrechts auf Bild und Ton an die GETABOX GmbH zugestimmt. Für die Inhalte der angemieteten Räume besteht ausdrücklich Haftungsausschluss bei der GETABOX GmbH. Die maximale Deckenlastkraft im IOG beträgt 330 kg/m² und darf vom Nutzer nicht überschritten werden. Ein dauerhafter Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände der GETABOX GmbH ist nicht erlaubt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich die vereinbarten Mietzinsen an GETABOX GmbH zu zahlen. Von GETABOX GmbH angegebene Preise verstehen sich als Bruttopreise bei privaten Kunden und als Nettopreise bei gewerblichen Kunden. Für die von GETABOX GmbH angebotenen Stellplatzleistungen gelten die angegebenen aktuell gültigen Preise. Die vereinbarten Preise werden dem Kunden zu Beginn der Einstellzeit in Rechnung gestellt und sind von dem Kunden sofort und ohne Abzug in EURO incl. Umsatzsteuer entsprechend des abgeschlossenen Mietvertrages zu begleichen.

6. Haftung

- 6.1. GETABOX GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GETABOX GmbH sowie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Firma GETABOX GmbH beruhen. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von GETABOX GmbH bei grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2. GETABOX GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GETABOX GmbH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist die Haftung von GETABOX GmbH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt: dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, verschuldensunabhängige gesetzliche Haftungstatbestände sowie Ansprüche des Kunden, die bereits vor Vertragsabschluss entstanden sind.
- 6.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung von GETABOX GmbH ausgeschlossen.
- 6.5. Der Kunde haftet unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die infolge technischer Defekte durch die von ihm oder von ihm beauftragte Dritten auf das Betriebsgelände von GETABOX GmbH verbrachten Sache verursacht werden.
- 6.6. Der Kunde tritt ebenso eigene Ansprüche gegen Dritte oder Versicherungen aus einem von ihm zu vertretenden oder aufgrund eines technischen Defekts der Sache eingetretenen Schadensfall im Voraus an GETABOX GmbH ab, soweit GETABOX GmbH ein Schaden entstanden ist.
- 6.7. Der Kunde verpflichtet sich für die eingelagerte Sache eine Versicherung in ausreichender Höhe gegen Diebstahl, Vermögensschäden, Vandalismus, Elementarschäden etc. abzuschließen und nachzuweisen. Außerdem verpflichtet sich der Kunde die Brandschutzvorschriften der GETABOX GmbH vollumfänglich einzuhalten.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von GETABOX GmbH in Wertingen und der Gerichtsstand ist Augsburg.

Wertingen, 01.04.2017